

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 24. April 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) mit Änderungen sowie der §§ 2, 8 Abs.2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 24.04.2024 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14.11.2006 wie folgt geändert

§ 1

1. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € - 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die

Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.“

2. Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>1</u>	<u>Ablehnung von Anträgen</u>	
1.1	Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung	10% bis volle Gebühr, min. 10,00 €
1.2.	Wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<u>2</u>	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)</u>	5,00 € - 2.500 €
<u>3</u>	<u>Anträge</u>	
3.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € - 200,00 €
3.2.	Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung)	10 – 50% der vollen Gebühr, min. 10,00 €
<u>4</u>	<u>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</u>	
4.1.	aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € - 100,00 €
4.2.	Mündliche Auskünfte	Gebührenfrei
<u>5</u>	<u>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Bestimmungen oder gemeindlichen Bestimmungen</u>	5,00 € - 1.000,00 €
<u>6</u>	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u>	5,00 € - 1.000,00 €
<u>7</u>	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
7.1.	Amtliche Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,00 €
7.2.	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien o.Ä. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie, o.Ä. von der Gemeinde selbst hergestellt, kommen Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	3,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>8</u>	<u>Gutachten (Augenschein)</u> Nach dem Wert des begutachteten Gegenstands	1 – 5% des Gegenstandswerts, mindestens aber 26,00 € je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme
<u>9</u>	<u>Bescheinigungen</u>	
9.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € - 100,00 €
9.2.	Zuwendungsbestätigungen nach §§ 48 ff. EStDV bzw. § 9 Abs.3 KStG (sog. Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
<u>10</u>	<u>Bauordnungsrecht</u>	
10.1.	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	40,00 €
<u>11</u>	<u>Städtebaurecht</u>	
11.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	20,00 €
<u>12</u>	<u>Bestattungsrecht</u>	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,00 €
<u>13</u>	<u>Fundsachen</u>	
13.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung der Fundsache an den Verlierer oder Eigentümer	Gebührenfrei
13.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung der Fundsache an den Finder	Gebührenfrei
<u>14</u>	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u>	
14.1.	Je Vorgang bei Austritt einer oder mehrerer Personen	30,00 €
<u>15</u>	<u>Melderecht</u>	
15.1.	Einfache Melderegisterauskunft	7,00 €
15.2.	Erweiterte Melderegisterauskunft	10,00 €
15.3.	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 €
15.4.	Bearbeitung einer An-, Ab- oder Ummeldung sowie die sich daraus ergebende Bestätigung (§ 18 Abs.4 MG)	Gebührenfrei
15.5.	Auskunft an den Betroffenen	Gebührenfrei
15.5.	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung der Daten des Melderegisters	Gebührenfrei
15.6.	Auskunftserteilung der Steuer- Identifikationsnummer an den Betroffenen	5,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>16</u>	<u>Gaststättenrecht</u> Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes, ggf. mit Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe nach § 12 Satz 1 GastVO	13,00 €/Tag
<u>17</u>	<u>Gewerberecht</u>	
17.1.	Gewerbebeanmeldung	20,00 €
17.2.	Gewerbeummeldung	16,00 €
17.3.	Gewerbeabmeldung	16,00 €
17.4.	Erteilung einer Gewerbeauskunft	12,00 €
<u>18</u>	<u>Personenstandswesen</u>	
18.1.	Auskunft aus dem Standesamtsarchiv	35,00 €
<u>19</u>	<u>Fischereiwesen</u>	
19.1.	Erteilung Fischereischein	22,00 €
19.2.	Erteilung Jugendfischereischein	10,00 €
<u>20</u>	<u>Schreibgebühren</u>	
20.1.	Fotokopien im Format DIN A 4	
	- erstes Blatt	0,50 €
	- jedes weitere Blatt	0,10 €
20.2.	Fotokopien im Format DIN A 3	
	- erstes Blatt	1,00 €
	- jedes weitere Blatt	0,10 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 25.04.2024



Heide Beck
Eßwein
Bürgermeisterin